

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Wechsel- und Schreckgesetzgebung des neuen Reiches

An die Lehrerschaft der badischen Handelsschule.

Amtsgenossen und Amtsgenossinnen!

Die eindringliche Mahnung, die der Leiter unserer Abteilung im Ministerium des Kultus und Unterrichts, Herr Ministerialrat Federle, an uns richtet, soll nicht ungehört verhallen. Ausgangspunkt und Ziel unserer Arbeit ist uns damit gewiesen, die Bereitschaft zum Dienst an der beruflich wirkenden Jugend, die Eingliederung der berufsständischen, fachlichen Bildung in den Rahmen der echten und wahren deutschen Volksbildung.

Darnach bestimmt sich nun die uns gestellte Aufgabe.

Unsere Grundhaltung heie: Heute und Hier! Die Zeit der Wiedergeburt des deutschen Volkes und Staates, die Raumlage des um sein vlkisches Sein kmpfenden deutschen Volkstums deutet die Richtung unseres Denkens und Handelns. Indem wir in lebendiger Bewutheit und in voller innerer Gleichzeitigkeit die Entwicklung der deutschen Volkwerdung miterleben und die geschichtsbildende Kraft des neuen Staates verspren, vernehmen wir zugleich den Ruf, der an uns ergeht, herauszutreten aus uns selbst und einzutreten in die Reihen derer, die „kein anderes Ziel kennen, als Deutschland wieder glcklich und damit wieder frei zu machen, kein anderes Ziel, als den Millionen unserer Volksgenossen wieder ihre Ehre zurckzugeben!“ (Adolf Hitler in seiner Neujahrsbotschaft).

Eindeutig und klar liegen so auch die Gesichtspunkte fr unsere berufliche Arbeit vor uns. Die Ablehnung der Vertretung jedweder Sonderinteressen hat uns den Weg geffnet, die Idee, die das Ganze belebt und beherrscht, zu erkennen, sie hereinzunehmen in den kleineren Kreis unserer Berufsschule und unseres Berufsstandes und beide, Beruf und Stand, einzugliedern in das Wachsen und Werden, das sich im Ganzen vollzieht.

Unser Arbeitsgebiet ist gro und erstreckt sich in sachlicher wie persnlicher Hinsicht ebenso in die Weite

wie in die Tiefe. Es ist ein neuer Typus der deutschen Berufsschule, dem wir entgegengehen, und ein neuer Typus des deutschen Erziehers, der zur Entfaltung drngt. So gilt es, jene Wege zu suchen und zu finden, auf denen der neue Geist siegreich vorwrtsschreitet, die Idee einzieht in die Wirklichkeit und das werdende das Gewordene in seinem Sinn und nach seinem Plan formt und gestaltet. Keine Grenze und keine Schranke ist hier unserer Arbeit gesetzt, sie bestehe denn in der unbedingten und vorbehaltlosen Wahrung des Fhrerprinzips und in der vlligen Einordnung alles sachlichen Wollens in die Gedankenwelt des neuen Staates, wie sie sich spontan ergibt aus dem Glauben an die Zukunft des Reiches und aus der Treue zu seinem Fhrer.

Die neue Zeit schafft sich den neuen Menschen. Die Wiedergeburt des deutschen Volkes ist bedingt durch das Wiedererwachen eines echten deutschen Menschen- und Mannestums, das im Kampfe gesthlt schlielich aufwchst zu jenem Fhrtum, wie es sich am grten in der Gestalt des Fhrers selbst offenbart, wie es von ihm ausgehend in jedem einzelnen Trger des Kampfes um Deutschland fortwirkt und fortwaltet.

Dieses neue Menschen- und Mannestum erwache nun auch im Kreise unseres Berufsstandes! Ein Fhrtum erwache, das — Dienst heit, ein Fhrtum, dessen hinreißende Kraft den einzelnen befhige, in der Leidenschaft seiner Hingabe an Volk und Nation die Totalitt seiner Persnlichkeit einzusetzen fr den totalen Staat, der ihn selbst hlt und trgt, in dessen Entfaltung und Vollendung er selbst an seinem Standort stehend und auf seinem Posten ausharrend seines Daseins Sinn und seines Lebens Wert schauen und erfahren mge.

Heil Hitler!

Alfred Schweickert,

verantwortlicher Pressewart fr „Die Handelsschule“.

Die Wechsel- und Scheckgesetzgebung des neuen Reiches.

Von Richard Malkeur.

Der Verfasser hat in ebenso klarer wie dankenswerter Weise die Aufgabe der Auswertung der neuen Wechsel- und Scheckgesetzgebung fr die Zwecke des Unterrichts an der kaufmnnischen Berufsschule gelst. Hier folgt zunchst seine Bearbeitung des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933. S.

I.

Das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933

im Unterricht der Fachschulklassen, in denen der Wechselverkehr auf Grund der Wechselordnung vom 3. Juni 1908 schon behandelt wurde.

Grnde zur Entstehung des neuen Wechselgesetzes.

Die Bedeutung des Wechsels im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr fhrte schon zur Jahrhundertwende zu dem Plan eines Weltwechselrechtes. Eine feste Form nahm dieser in einem Abkommen ber eine „Einheitliche Wechselordnung“ an, das von 26 Staaten auf der Haager Konferenz im Jahre 1912 getroffen wurde. Diese „Einheitliche Wechselordnung“ hatte der deutsche Reichstag schon am 21. Juni 1912 angenommen. Der Weltkrieg unterbrach aber die Linie einer einheitlichen zwischenstaatlichen Gesetzgebung. Erst im Jahre 1930 trat in Gen eine Wechselrechtskonferenz

zusammen, an der die Vertreter von 34 Staaten teilnahmen. Es wurden drei „Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts“ abgeschlossen. Zur Durchführung dieser Abkommen hat die Reichsregierung das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 beschlossen. Der aufmerksame Beobachter wird feststellen, daß dieser Beschluß genau 21 Jahre nach der Annahme der „Einheitlichen Wechselordnung“ im Reichstag am 21. Juni 1912 geschah.

Für den deutschen Kaufmann bedeutet aber die Schaffung eines neuen Wechselgesetzes (W. G.) nicht nur die Erfüllung der Durchführung eines Abkommens, vielmehr wurden in diesem Gesetz Wechselgebräuche, die sich im Wechselverkehr herausgebildet haben, gesetzlich festgelegt. Dies gilt besonders von der Wechselbürgschaft. Die Stellung des Wechselgläubigers wird bei Annahmeverweigerung und Unsicherheit des Annahmers durch die Möglichkeit des Rückgriffs vor Verfall sicherer. Weiterhin bringen die Bestimmungen des W. G. Vorschriften, die sich kostensparend auswirken.

Der Klasse, der die Gründe zur Entstehung des neuen W. G. vorgelegt worden sind, drängen sich nun zwei Fragen auf.

1. Welche Länder haben die „Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts“ durchgeführt?
2. Was ist das wesentlich Neue im W. G. gegenüber der seitherigen Wechselordnung?

Zur ersten Frage ist zu sagen, daß eine über alle am Güterauskauf im Weltverkehr teilnehmenden Staaten reichende Übereinstimmung nicht erzielt worden ist. Dem Abkommen sind in erster Linie die Staaten des europäischen Festlandes mit Ausnahme Rußlands und die südamerikanischen Staaten beigetreten. Nicht angeschlossen haben sich außer Rußland vor allem diejenigen Staaten, in denen der Wechselverkehr nach englischem Recht und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika geregelt ist, und Japan. In den Handelsschulen braucht man zu dieser Stellungnahme Englands nur an das Münz-, Maß-, Gewichtswesen und an die Zinsrechnung in England erinnern. Für die Vereinigten Staaten von Amerika gilt diese Anmerkung teilweise.

Die zweite Frage war:

Was ist das wesentlich Neue im W. G. gegenüber der seitherigen W. O.?

Zur Beantwortung dieser Frage werden die Schüler zunächst mit der Gliederung des W. G. und dem Aufbau des Gesetzes vertraut gemacht. Für die Hauptabschnitte lasse ich die Gliederung des W. G. hier in Form einer Gegenüberstellung folgen.

W. O. 1908

1. Abschn.: Von der Wechselfähigkeit.
2. Abschn.: Von gezogenen Wechseln.
3. Abschn.: Von eigenen Wechseln.

W. G. 1933.

1. Teil: Gezogener Wechsel.
2. Teil: Eigener Wechsel.
3. Teil: Ergänzende Vorschriften.
4. Teil: Geltungsbereich der Gesetze.

In der W. G. zerfällt der erste Teil in zwölf Abschnitte, der dritte Teil in drei Abschnitte. Auch die Überschriften der Abschnitte sind mit der Klasse durchzusprechen, damit sich der Schüler im W. G. auskennt. Ein Vergleich der Abschnitte des W. G. mit der Untergliederung der Abschnitte der W. O. ist sehr aufschlußreich. Der Lehrer wird ihn unbedingt anstellen müssen. Im Unterricht wird der Lehrer hiervon aber nur das behandeln, was den Schüler in der Aneignung der neuen Gesetzesbestimmungen fördert und ihn mit dem Aufbau des W. G. vertrauter macht. Im Hinblick auf die durch das Lebensalter und die Vorbildung bedingte Aufnahmefähigkeit unserer Schüler und die uns zur Verfügung stehende Zeit zur unterrichtlichen Behandlung des Wechselverkehrs darf sich der Lehrer nicht in einen äußeren Vergleich des Aufbaues und des Inhalts des W. G. gegenüber der W. O. verlieren. Das Ziel, das der Lehrer im Auge haben muß, ist nicht das Wechselgesetz, sondern der Wechselverkehr. Welche Änderungen im Wechselverkehr eintreten, ist daher die Frage, unter der die unterrichtliche Behandlung durchzuführen ist.

Arten des Wechsels nach Verfallzeiten.

Arten des Wechsels nach Verfallzeiten (W. G. Art. 33) gibt es nur noch folgende:

- Sichtwechsel,
- Zeitsichtwechsel,
- Datowechsel und
- Tagwechsel.

Der Maß- und Marktwechsel, der seine Verkehrsbedeutung verloren hat, ist auch aus der Wechselgesetzgebung verschwunden.

Der Wechsel mit Zinsvermerk.

Neu ist aber die Einführung des zinstragenden Wechsels (W. G. Art. 5). In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist. Also nur auf Sicht- und Zeitsichtwechseln ist der Zinsvermerk zulässig, wobei der Zinsfuß im Wechsel anzugeben ist. Ein Zinsvermerk ohne Angabe des Zinsfußes hat keine rechtliche Wirkung. Die Zinsberechnung beginnt mit dem Ausstellungstag des Wechsels, sofern der Aussteller nicht einen anderen Tag bestimmt. Der Wechsel beginnt z. B.: „Bei Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel 5000 RM. zuzüglich 5 v. H. Zins vom Tage der Ausstellung an ...“

Vorlegungsfristen.

Im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Sonderstellung des Sicht- und Nachsichtwechsels sind die neu festgesetzten Fristen zur Vorlegung dieser Wechsel zu besprechen. Da diese Wechsel mit einem Zinsvermerk ausgestattet werden können, hat der Gesetzgeber die bisherigen Vorlegungsfristen von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Nach W. G. Art. 34 muß der Sichtwechsel binnen einem Jahr nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Zeitsichtwechsel muß binnen einem Jahr nach der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden (W. G. Art. 23). Der Gesetzgeber läßt in beiden Fällen eine kürzere oder längere Fristbestimmung durch den Aussteller zu, auch die Abkürzung der Fristen durch die Indossanten.

Annahme und Überlegungsfrist.

Durch die Besprechung der Vorlegungsfristen wird zur Wechselannahme übergeleitet, die durch Einführung einer Überlegungsfrist (W. G. Art. 24) eine wesentliche Neuerung erfährt. „Der Bezogene kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird“. Die Überlegungsfrist wurde dem Bezogenen zugestanden, weil nach dem neuen W. G. die Verweigerung der Annahme zu viel einschneidenderen Folgen führt, als nach der W. O. Wir werden die Folgen bei der Darstellung des Rückgriffs behandeln. Durch die Erwähnung von Folgen der Annahmeverweigerung wird sich dem Schüler die Einführung der Überlegungsfrist gut einprägen. Seine Aufmerksamkeit wird weiter auf die spätere Behandlung des Rückgriffs gelenkt.

Annahmeverweigerung.

Zunächst ist hier die Frage zu stellen:

Wie verhalte ich mich bei der Annahmeverweigerung des Bezogenen? Die Antwort hierauf lautet: „Genau wie seither, es erfolgt Protesterhebung.“ Gegebenenfalls muß der Wechselinhaber über die erste Annahmeverweigerung Protest erheben lassen. Verlangt der Bezogene die Vorlegung „am Tage nach der ersten Vorlegung“ und verweigert er wiederum die Annahme, dann ist auch hierüber Protest erheben zu lassen. W. G. Art. 83, der den Protest bei mehrfacher Aufforderung regelt, läßt in diesem Falle zu, daß für die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat das Erfordernis einer möglicherweise zweimaligen Protesterhebung im Gesetzestext nicht so ausgedrückt, daß der Kaufmann dies im Gesetz ohne weiteres finden und lesen könnte. Es bedarf schon einer eingehenden Beachtung des ersten Absatzes des Artikels 24 und des zweiten Absatzes des Artikels 44.

W. G. Art. 44 bringt im vierten Abschnitt die einschneidende Änderung, daß ein mangels Annahme protestierter Wechsel nicht mehr der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung bedarf. Die weitere Folgerung ist die, daß der Wechselinhaber schon vor Verfall Rückgriff gegen seinen Vormann auf Zahlung nehmen kann (W. G. Art. 43).

Welche Pflichten hat der Inhaber eines protestierten Wechsels?

Ob der Wechsel mangels Annahme oder mangels Zahlung protestiert wurde, bedingt für die Pflichten des Wechselinhabers keinen Unterschied. Sie sind in beiden Fällen gleich. Sie sind aber gegenüber den bisherigen Vorschriften erweitert.

Der Wechselinhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb vier Werktagen benachrichtigen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktagen nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormann von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben (W. G. Art. 45). Wer die Nachricht versäumt, verliert nicht den Rückgriff, aber er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden bis zur Höhe der Wechselsumme (W. G. Art. 45,

6. Abschn.). Die Haftung kann sich also dahin auswirken, daß der Nachlässige die Wechselsumme nicht ersetzt bekommt.

Es gibt nur noch Rückgriff auf Zahlung.

Der Zweck des Rückgriffs wird von nun an im Unterricht mehr in den Vordergrund zu rücken sein, wie seine Unterscheidung nach Arten. Die Voraussetzungen zum Rückgriff sind Annahmeverweigerung, Zahlungsverweigerung und Unsicherheit des Annehmers. Zweck gibt es aber nur noch einen, nämlich Rückgriff auf Zahlung. Der Wechselinhaber hat das Recht auf:

- I. Rückgriff bei Verfall, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist,
- II. Rückgriff vor Verfall,
 1. wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist,
 2. bei Unsicherheit des Bezogenen, wenn über dessen Vermögen
 - a) Konkurs oder
 - b) das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren) eröffnet worden ist, — wenn
 - c) der Bezogene seine Zahlung eingestellt hat oder
 - d) eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist (W. G. Art. 43).

Der Rückgriff vor Verfall auf Zahlung bedeutet für den Wechselinhaber eine wesentliche Besserstellung gegenüber dem Recht in der W. O., das in einem solchen Fall nur den Rückgriff auf Sicherstellung kannte. Bei der seitherigen Rückrechnung verbleibt es mit Ausnahme zweier notwendig gewordenen Unterschiede. Bei Wechsel mit Zinsvermerk erstreckt sich der Rückgriff auch auf die bedungenen Zinsen. Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zwischenzinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts abgezogen. Die Vergütung von $\frac{1}{2}$ v. H. der Hauptsumme des Wechsels kann durch Vereinbarung ermäßigt, darf aber keinesfalls überschritten werden (W. G. Art. 48). Offenbar denkt der Gesetzgeber daran, daß die Wirtschaftsverbände eine Ermäßigung der Gebühr unter sich verabreden sollten.

Verjährungsfristen.

Die Verjährungen im Wechselverkehr haben eine Vereinheitlichung erfahren (W. G. Art. 70). Die Verjährungsfrist der wechselmäßigen Ansprüche gegenüber dem Annehmer ist unverändert geblieben. Sie beträgt drei Jahre vom Verfallstage an. Abgeändert und vereinheitlicht wurden die Verjährungsfristen im Rückgriffsverfahren. Die Ansprüche des Wechselinhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahr vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes an. Im Falle des Vermerks „ohne Kosten“ beginnt die Frist am Verfalltag. Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten.

Protesterlaß.

Dem Protesterlaß durch den Vermerk „ohne Kosten“ oder „ohne Protest“ kommt durch die neue Bestimmung des W. G. Art. 46 stärkere Bedeutung zu. Be-

kanntlich befreit der Unterzeichner eines solchen Vermerks den Wechselinhaber von der Verpflichtung zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder Protest mangels Zahlung erheben zu lassen. Es ist aber genau zu beachten, wer den Vermerk auf den Wechsel gesetzt hat, da die Wirkungen verschieden sind.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten beigefügt, so wirkt er nur diesem gegenüber und es bleiben alle Wechselverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet. Dem Schüler wird man zu dem von einem Indossanten beigefügten Vermerk „ohne Kosten“ oder „ohne Protest“ erklären, daß sich in diesem Falle nur dieser Indossant zur Haftung unter Verzicht einer Protesterhebung bereit erklärt hat. Nach den neuen Bestimmungen ist es insbesondere die Wirkung des vom Aussteller beigefügten Vermerks, die im Wechselverkehr eine große Bedeutung erlangen kann. Bringt sie doch eine Ersparung der oft hohen Protestkosten.

Wechselbürgschaft.

Ebenso ist für den Kaufmann die in einem besonderen Abschnitt erfolgte Regelung der Wechselbürgschaft wichtig (W. O. Art. 30—32). Die neu getroffenen Bestimmungen treten an die Stelle der bloßen Erwähnung der Wechselbürgschaft in der W. O. Art. 81 im Zusammenhang mit dem Klagerecht des Wechselgläubigers. Sie führen den Wechselbürgen ein, regeln die Form der Bürgschaftserklärung und bestimmen die Haftung des Bürgen. Ein Bürge kann für jeden Wechselverpflichteten, also für den Aussteller, den Annehmer oder einen Indossanten eintreten. In der Bürgschaftserklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird. Fehlt diese Angabe, dann gilt

die Bürgschaftserklärung für den Aussteller abgegeben. Die Bürgschaftserklärung wird zweckmäßigerweise lauten:

Als Bürge für den Annehmer
(Unterschrift des Bürgen) Erich Schmitt.

Damit wären diejenigen Änderungen, die im Unterricht der Fachschulklassen, in denen der Wechselverkehr auf Grund der W. O. von 1908 schon behandelt worden ist, besprochen. Der Lehrer wird selbstverständlich diese Gelegenheit zur Wiederholung des gesamten Lehrstoffes über den Wechselverkehr benützen, baut diese Überleitung doch auf den vorher behandelnden Lehrstoff auf.

Der Benutzer des W. O. wird mit Genugtuung vermerken, daß fremdsprachliche Ausdrücke weitgehend durch deutsche Wörter ersetzt oder nicht mehr verwendet werden (vergleiche z. B. W. O. Art. 1 und 33 gegenüber W. O. Art. 4). Weiterhin bietet die Textgestaltung des W. O. die Möglichkeit, jedem Artikel eine meist nur mit wenigen Worten auszudrückende Überschrift zu geben. Ich nenne dafür Beispiele:

- Art. 1: Bestandteile des Wechsels
- Art. 2: Unvollständige Wechsel
- Art. 3: Wechsel an eigene Order
- Art. 4: Domizilwechsel
- Art. 5: Zinsvermerk
- später Art. 38: Vorlegungstag
- Art. 39: Quittierung und Teilzahlung
- Art. 44: Protesterhebung
- Art. 45: Benachrichtigungspflicht
- Art. 46: Protesterlaß.

Der Lehrer wird es sich nicht entgehen lassen, dort, wo das Wechselgesetz dem Schüler in die Hand gegeben wird, solche Überschriften im Unterricht entstehen und eintragen zu lassen.

Das Wechselgesetz, dessen Einführung auf 1. April 1934 erfolgt, möge selbst aber einen starken Baustein im Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft bilden.

Die höhere Hotelfachschule Heidelberg.

Von Helmut Büchler.

Unter den zahlreichen Fachschulen unseres Landes stellt die Höhere Hotelfachschule zu Heidelberg ein Gebilde besonderer Art dar. Als einer der jüngsten Zweige in der Entwicklung des badischen Fachschulwesens im Jahre 1925 begründet, erstreckt die Lehranstalt heute in Erfüllung ihrer Zweckbestimmung als kaufmännische Bildungsstätte für den Nachwuchs im Hotelgewerbe ihren Geltungsbereich weit über das ganze Reichsgebiet und noch darüber hinaus. Schon damit hat sie ihre Lebensfähigkeit erwiesen, — eine Tatsache, die umso mehr ins Gewicht fällt, als ihre erste Vorläuferin, die Hotelhochschule in Düsseldorf, die in der Folge an die Kommunalhochschule in Detmold verlegt worden war, nach kurzer Zeit ihr Ende gefunden hatte.

Daß die Schule nach Heidelberg kam, war einmal darin begründet, daß einer der einflussreichsten Führer des deutschen Gaststättenwesens und der eifrigste Vorkämpfer für die Bildungsbestrebungen dieses Berufsstandes in der Person des Hotelbesizers und heutigen Verkehrskommissars für das Land Baden Fritz Gabler gefunden wurde. Zum andern war es dank der zahlreichen hochentwickelten gastgewerblichen Betriebe gerade in Heidelberg möglich, den Besuchern der Fachschule die notwendigen Betriebseinsblicke durch Besichtigungen, gelegentliche Beschäftigungen usw. am Sitz der Anstalt zu ermöglichen.

Auf Veranlassung des Reichsverbandes der deutschen Hotels, Restaurants und verwandten Betriebe wurde die Höhere Hotelfachschule in Heidelberg nun derart